

Datenschutzrichtlinie der 9c

Inhalt des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO

Nach [Art 15 Abs. 1 DSGVO](#) haben betroffene Personen das Recht, von Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist das der Fall, haben die betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft über diese Daten und darüber hinausgehende Informationen zu deren Verarbeitung.

Das Auskunftsrecht untergliedert sich demnach in zwei Stufen. Zunächst können betroffene Personen von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob überhaupt personenbezogene Daten von ihnen verarbeitet werden. Werden keine personenbezogenen Daten eines Antragstellers verarbeitet, ist der Antragsteller darüber zu informieren. Werden personenbezogene Daten eines Antragstellers verarbeitet, hat dieser grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über diese Daten. Zusätzlich hat der Verantwortliche nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO auch die folgenden Informationen bereitzustellen:

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig erhalten werden
- geplante Speicherdauer falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren

Werden personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt, haben betroffene Personen darüber hinaus nach Art. 15 Abs. 2 DSGVO das Recht, über die in Zusammenhang mit der Datenübermittlung getroffenen geeigneten Garantien gemäß [Art. 46 DSGVO](#) (z.B. vereinbarte Standard-Datenschutzklauseln oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften) informiert zu werden.

Ausnahmen vom Auskunftsrecht

Auskunftsersuchen sind durch den Verantwortlichen nicht in jedem Fall zu beantworten. Neben der Möglichkeit, eine Auskunftserteilung bei unbegründeten oder exzessiven Anträgen zu verweigern, können Verantwortliche, die eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeiten, gemäß Erwägungsgrund 63 zur Datenschutz-Grundverordnung verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor eine Auskunftserteilung zu erfolgen hat. Gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO kann von einer Auskunftserteilung ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn dies die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus enthält das BDSG-neu u.a. in § 34 einige Einschränkungen und Ausnahmen zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO. Inwiefern eine Einschränkung des Art. 15 DSGVO durch den nationalen Gesetzgeber möglich ist, ist aufgrund des bestehenden Anwendungsvorrangs der DSGVO im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Das gilt jedenfalls für die Bereiche, in denen Art. 15 DSGVO nicht direkt einigen der zahlreichen Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung unterfällt.

Die meisten Internet Seiten stellen ein Angebot da, um dieses richtig nutzen zu können. Gibt es sogenannte „Session-Cookies“. Diese sind erforderlich, um bestimmte Inhalte wie etwa Bestellvorgänge in der gewünschten Art und Weise bereit zu stellen. Diese Session-Cookies werden nach dem Schließen Ihres Browsers gelöscht. Wenn personenbezogene Daten vorhanden sind, werden diese durch das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG) und § 2 LMG gelöscht.

Einwilligung

Der Begriff der „Einwilligung“ ist in der Rechtssprache ganz klar mit „ausdrücklich **vorher** erteilte Zustimmung“ definiert. Eine nachträgliche Zustimmung ist eine Genehmigung. In der DSGVO wird bewusst der Begriff „Einwilligung“ gewählt, um klar zu

stellen, dass der Betroffene seine Zustimmung für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten **vor** der Verarbeitung erteilen muss.

- Du brauchst die Einwilligung des Betroffenen.
- Die Einwilligung muss ganz am Anfang sein. Bevor noch irgendwas verarbeitet, gesendet oder gespeichert wird, muss der Betroffene zugestimmt haben
- Du musst den Betroffenen über den Zweck der Datenverarbeitung informieren.
- Du musst ihn über sein **Widerrufsrecht** informieren. Du musst die Möglichkeit des Widerrufs so gestalten, dass sie genau so einfach ist wie das Eintragen. Hier spricht man von „Opt-out“. Das musst Du technisch auf Deiner Internet-Seite sichtbar platzieren, bzw. im Bestätigungsmail klar zum Ausdruck geben, wo er das leicht machen kann. Du darfst diese Widerrufsmöglichkeit nicht irgendwo „verstecken“.

Einwilligung auf die Schule bezogen

Es wird z.B. ein Schulkind an unserer Schule an einem Fest oder z.B. an einem Schwerpunkttag von einem Schulfotograf fotografiert. Dieser Fotograf möchte das Bild des Schülers auf der Homepage der Schule veröffentlichen, da es z.B. zeigt, dass man am Lernen auch Spaß haben kann oder die verschiedenen Möglichkeiten, die die Schule den Schülern zum Weiterentwickeln anbietet was andere Schulen vielleicht nicht anbieten können. Der Schulfotograf gibt diesem Schüler dann eine Einverständniserklärung nachhause mit, die von den Eltern ausgefüllt werden muss, damit der Fotograf die Einwilligung und somit die Erlaubnis hat das Bild auf der Schulhomepage zu veröffentlichen.

Minderjährigenschutz

Jegliche Personen unter 18 Jahren sollten ohne ihre Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten bei uns angeben. Wir fordern keine personenbezogenen Daten von ihnen und geben diese nicht weiter.

Newsletter

Der Newsletter-Versand stellt eine effektive Webmaßnahme dar, um auf einfache und kostengünstige Art viele Kunden zu erreichen. Unternehmen sollten dabei insbesondere Datenschutzrechtliche und Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen beachten, um Kostenbelastung durch Bußgelder und Abmahnungen zu vermeiden.

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten erfolgt auf der Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Für E-Mail-Newsletter werden in der Regel personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO wie der Vor- und Nachname und die E-Mail-Adresse der betroffenen Person erhoben und verarbeitet.

Sie erhalten nach der Anmeldung eine E-Mail, in der Sie um die Bestätigung Ihrer Anmeldung gebeten werden. Diese Bestätigung ist notwendig, damit sich niemand mit fremden E-Mail-Adressen anmelden kann.

Hierzu gehört die Speicherung des Anmelde- und des Bestätigungszeitpunkts, als auch der IP-Adresse. Die IP-Adresse wird hierbei über einen Zeitraum von 4 Wochen gespeichert und anschließend gelöscht.

Sie können den Empfang unseres Newsletters jederzeit kündigen, d.h. Ihre Einwilligungen widerrufen. Einen Link zur Kündigung des Newsletters findet sich am Ende eines jeden Newsletters. Wir können die ausgetragenen E-Mailadressen bis zu drei Jahren auf Grundlage unserer berechtigten Interessen speichern, bevor wir sie löschen, um eine ehemals gegebene Einwilligung nachweisen zu können.

Beschwerderecht

- In unserer Schule darf jeder Schüler eine Beschwerde abgeben sobald er sich von Schüler oder Lehrern benachteiligt fühlt.
- Sie können auch ein Vertrauens Lehrer/in dazu holen wen sie sich nicht trauen die Beschwerde direkt abzugeben.
- Man redet mit dem Schüler was genau das Problem ist und wie sie eine Lösung finden können.
- Sobald man die Beschwerde abgegeben hat kümmern sich die entsprechende Lehrkräfte Drum das sowas nicht mehr passiert.
- Der Schüler hat bei Lehrern keine Nachteile wen man eine Beschwerde abgegeben hat.
- Das Problem des Schülers wir wahrscheinlich nicht mehr da sein.